

## STATUTEN DER LUNGENLIGA BERN / LIGUE PULMONAIRE BERNOISE

### Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen **LUNGENLIGA BERN (LIGUE PULMONAIRE BERNOISE)** besteht ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern (nachfolgend: Lungenliga Bern).
- 1.2 Die Lungenliga Bern ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sowie parteipolitisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig. Sie ist Aktivmitglied des ZEWO-zertifizierten Dachverbandes Lungenliga Schweiz.
- 1.3 Die Lungenliga Bern versteht sich als zweisprachige (deutsch/französisch), überregionale Organisation für den gesamten Kanton Bern. Wichtige Dokumente werden in die jeweils andere Sprache übersetzt. Die Originalfassung geht der Übersetzung vor.
- 1.4 Der Ursprung der Lungenliga Bern liegt im Zusammenschluss der drei Regionalvereine für Lungen- und Langzeitkranke Bern-Mittelland, Berner Oberland und Emmental-Oberaargau mit dem bisherigen kantonalen Dachverband Lungenliga Bern.

### Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Lungenliga Bern bezweckt in gemeinnütziger und nicht gewinnorientierter Absicht die Bekämpfung von Lungenkrankheiten, Atembehinderungen, Tuberkulose, Allergien und anderen chronischen Erkrankungen der Atemorgane. Sie sorgt sich überdies um die Betreuung und Pflege von Personen mit Lungen- und Atemwegserkrankungen und unterstützt sie im Selbstmanagement ihrer Krankheit und in der Förderung ihrer Ressourcen und Kompetenzen.
- 2.2 Die Lungenliga Bern koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und der öffentlichen Hand.
- 2.3 Die Lungenliga Bern erfüllt ihren Zweck insbesondere durch:
  - Angebote der medizinisch-technischen Heimtherapie
  - Angebote der ambulanten Krankenpflege und medizinische Betreuung
  - Rehabilitations- und Trainingsangebote
  - Angebote der Sozialen Arbeit und Sozialberatung
  - Kursangebote, Schulung sowie Förderung der Selbsthilfe
  - Gesundheitsförderung und Prävention
  - Forschungsförderung
  - Vertretung der Interessen von Betroffenen und deren Angehörigen gegenüber Behörden, Fachleuten, Leistungserbringern und Versicherern
  - Koordination und Förderung der Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zwecksetzung
  - Überregionale Öffentlichkeitsarbeit
  - Wahrnehmung weiterer von der Lungenliga Schweiz oder der öffentlichen Hand übertragenen Aufgaben.
- 2.4 Zur Erfüllung ihres Zwecks kann die Lungenliga Bern Grundstücke erwerben oder verkaufen, Kooperationen mit Dritten eingehen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder eigene Tochtergesellschaften gründen.
- 2.5 Der Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz erlässt das Leitbild für die Lungenliga Schweiz und ihre Mitglieder. Es ist auch für die Lungenliga Bern verbindliche Grundlage, nach welcher sie ihre Tätigkeiten ausrichtet.

## Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- **Gemeindemitglieder** mit Stimmrecht: Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden etc., welche bereit sind, einen von der Mitgliederversammlung jährlich bestimmten Betrag pro Kopf ihrer Bevölkerung als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- **Kollektivmitglieder** mit Stimmrecht: Juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, einschliesslich der Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie der Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Burgergemeinden etc., welche nicht Gemeindemitglieder sind.
- **Einzelmitglieder** mit Stimmrecht: Natürliche Personen. Mitglieder des Vorstandes sind automatisch Einzelmitglieder, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können keine Mitgliedschaft in der Lungenliga Bern erlangen, Vorstandsmitglieder hingegen schon.

Über Aufnahmegesuche entscheidet abschliessend der Vorstand.

3.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Der Austritt muss der Lungenliga Bern mindestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich angezeigt werden. Der Jahresbeitrag ist jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgte, geschuldet.
- Durch Ausschluss: Mitglieder, die den Interessen der Lungenliga Bern zuwiderhandeln oder trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber der Lungenliga Bern nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis des Ausschlussentscheides gegen diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Entscheid der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- Durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages: Zahlen Mitglieder ihren Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht, so gelten sie per Ablauf der in der zweiten Mahnung gesetzten Zahlungsfrist automatisch als ausgeschlossen.

## Art. 4 Organe

Organe der Lungenliga Bern sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung und die Mitglieder der Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

## Art. 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Lungenliga Bern.

5.2 Gemeindemitglieder haben pro erreichte 3 000 Einwohner Anspruch auf eine Stimme, in jedem Fall jedoch auf eine Stimme und auf maximal fünf Stimmen. Die Gemeindemitglieder sind für die Bezeichnung ihrer Delegierten für die Mitgliederversammlung selbst verantwortlich. Die Vertretung eines Gemeindemitgliedes durch die Delegierten einer anderen Gemeinde ist ausgeschlossen.

5.3 Kollektivmitglieder haben Anspruch auf je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Kollektivmitglieder haben ihre Vertretung selbst zu bestimmen.



- 5.4 Einzelmitglieder haben Anspruch auf je eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- 5.5 Jegliche Doppelvertretungen und jegliche mehrfache Ausübung des Stimmrechts an der Mitgliederversammlung bleiben ausgeschlossen, ebenso eine vorgängige schriftliche Stimmabgabe.

## **Art. 6 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen**

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte auf Einberufung durch den Vorstand statt.
- 6.2 Einladungen sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Traktanden den Mitgliedern schriftlich zuzustellen. Anträge der Mitglieder an die ordentliche Mitgliederversammlung sind zuhanden des Vorstandes bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet, ob fristgerecht eingereichte Anträge sofort behandelt oder auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben werden.
- 6.3 Der Präsident bzw. Co-Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident führt den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Mitglied sein muss. Über Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 6.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Verlangen des Vorstandes, eines Gemeindemitgliedes oder mindestens eines Fünftels der weiteren stimmberechtigten Mitglieder statt. Die ausserordentliche Versammlung ist nach Einreichung des Antrages innert drei Monaten unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einzuberufen.

## **Art. 7 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der an der Versammlung abgegebenen Stimmen. Zur rechtsgültigen Beschlussfassung über die nachgenannten Gegenstände bedarf es jedoch der Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Versammlung abgegebenen Stimmen:

- Statutenänderungen
- Auflösung und Liquidation
- Beschlussfassung über die Zulassung nicht traktandierter Geschäfte

Der Beschluss über Vorgänge nach dem Fusionsgesetz (FusG), ausgenommen die von Gesetzes wegen in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes liegende Vermögensübertragung, verlangt zu seiner Gültigkeit 3/4 der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen sind dem Vorstand der Lungenliga Schweiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- 7.2 Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung stehen die folgenden ausschliesslichen Befugnisse zu:

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Präsidiums
- Wahl und Abwahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- Erteilung der Entlastung an den Vorstand
- Festlegung der Mitgliederbeiträge in Höhe und Periodizität
- Beschlussfassung über Anträge, welche in ihre Kompetenz fallen
- Behandlung von Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Genehmigung von Statutenänderungen und von Vorgängen nach Fusionsgesetz (FusG), ausgenommen die Vermögensübertragung
- Auflösung und Liquidation des Vereins
- alle weiteren ihr nach Statuten oder Gesetz zugewiesenen Geschäfte

### **Art. 9 Vorstand**

- 9.1 Der Vorstand ist das strategische Leitungsorgan der Lungenliga Bern. Er besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Angestellte einer Lungenliga (kantonale Lungenliga oder Lungenliga Schweiz) können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 9.2 Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird eine fachlich und regional möglichst breite Abstützung angestrebt.
- 9.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtsdauer ersetzt.
- 9.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 9.5 Vorstandsmitglieder treten in den Ausstand, wenn Geschäfte zu behandeln sind, die sie in eigenen Interessen betreffen oder betreffen könnten.
- 9.6 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Vorbehalten bleiben die Sitzungsgelder sowie die Entschädigung des Präsidenten, Co-Präsidenten und Vizepräsidenten sowie weitere Entschädigungen für ausserordentliche Bemühungen und effektive Auslagen. Über die Entschädigungen ist durch den Vorstand ein Reglement zu erlassen.

### **Art. 10 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- 10.1 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ zustehen.
- 10.2 Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
- Festlegung der strategischen Ziele
  - Wahl und Abwahl der Geschäftsführung und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
  - Führung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung
  - Aufnahme von Mitgliedern
  - Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Mitgliederversammlung
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - Antragstellung in sämtlichen in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallenden Geschäfte
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Erlass von Reglementen
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Wahl und Abwahl der Delegierten für den Delegiertenrat der Lungenliga Schweiz
  - Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Behörden und Institutionen

- Abschluss von Vermögensübertragungsverträgen
  - Ernennung und Abberufung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- 10.3 Der Präsident bzw. Co-Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein in der Regel zusammen mit der Geschäftsführung oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung gegen aussen und verpflichten ihn durch Unterschrift kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Personen bezeichnen, welche die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen. Sämtliche dieser Zeichnungsberechtigungen sind im Handelsregister als Kollektivunterschrift zu zweien einzutragen. Die Einzelheiten zu den Zeichnungsberechtigungen werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.
- 10.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums je nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr, und ausserdem, wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsführung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil; der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.
- 10.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 10.6 Dringende Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmeholung gefasst werden. Derartige Beschlüsse sind nur dann zustande gekommen, wenn die Vorlage allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zugestellt wurde und mehr als die Hälfte von ihnen Gelegenheit hatte, innerhalb der vom Präsidenten angesetzten Frist ihre Stimme abzugeben. Auch schriftliche Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **Art. 11 Geschäftsführung und Geschäftsleitung**

- 11.1 Der Vorstand wählt eine Geschäftsführung sowie die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Vorsitzender der Geschäftsleitung ist die Geschäftsführung.
- 11.2 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Geschäftsleitung werden durch den Vorstand in einem Reglement festgelegt.

## **Art. 12 Revisionsstelle**

- 12.1 Die Revisionsstelle, welche durch ein im Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenes Revisionsunternehmen zu besetzen ist, prüft die Jahresrechnung der Lungenliga Bern nach dem gesetzlich vorgesehenen Standard und erstattet Bericht an die Mitgliederversammlung.
- 12.2 Die Amtsdauer für die Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie ist unbeschränkt wiederwählbar.

## **Art. 13 Mittel**

- 13.1 Die finanziellen Mittel der Lungenliga Bern werden durch Abgeltungen für erbrachte Leistungen, Beiträge der öffentlichen Hand, Mitgliederbeiträge, Spenden, Vermögenserträge sowie durch weitere Zuwendungen beschafft.
- 13.2 Die Finanzkompetenzen des Vorstandes, des Präsidiums, der Geschäftsführung, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden werden durch den Vorstand in einem Reglement geregelt.
- 13.3 Die bei Vereinsgründung zweckgebunden eingebrachten Vermögen der bisherigen Regionalvereine bleiben gegenüber den jeweiligen Herkunftsregionen zweckgebunden und

fliessen hierzu in je einen rechtlich unselbständigen Fonds der Lungenliga Bern. Diese Vermögenswerte sind ausschliesslich für diejenige Region einzusetzen, aus welcher sie eingebracht wurden. Die ab Gründung der Lungenliga Bern neu zufließenden Mittel sind dieser Zweckbindung nicht unterstellt. Die weiteren Bestimmungen zur Zweckbindung werden durch den Vorstand in einem Fondsreglement geregelt. Die rechtlich unselbständigen Fonds des bisherigen Dachverbandes Lungenliga Bern bleiben zusammen mit den entsprechenden Fondsreglementen bestehen.

#### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Eine Nachschuss- oder Schuldendeckungspflicht zwecks Deckung von Vereinsschulden oder zur Verfolgung des Vereinszweckes über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge hinaus besteht nicht.

Die Lungenliga Bern haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Lungenliga Schweiz oder anderer Aktivmitglieder der Lungenliga Schweiz oder für die Verbindlichkeiten ihrer eigenen Mitglieder.

#### **Art. 16 Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Schweiz und der Lungenliga Bern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand in **Bern**.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Lungenliga Bern und ihren Mitgliedern befindet sich der ausschliessliche Gerichtsstand in **Bern**.

#### **Art. 17 Fusion / Auflösung und Liquidation**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, möglichst mit einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz und gleichem oder ähnlichem Zweck zugewendet, insbesondere einer Nachfolgeorganisation.

#### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. August 2020 genehmigt und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 9. September 2015.

Bern, 26. August 2020

LUNGENLIGA BERN / LIGUE PULMONAIRE BERNOISE

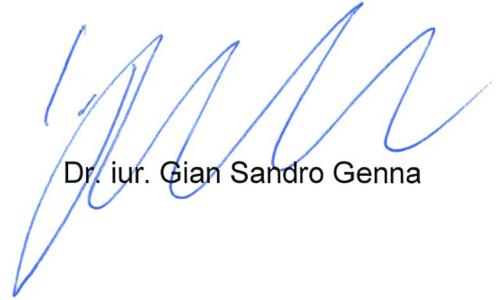
Die Co-Präsidenten



Dr. med. Markus Riederer



Dr. med. Michael Witschi



Dr. iur. Gian Sandro Genna